

# Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der UBS AG

**Donnerstag, 18. April 2002, 14.30 Uhr (Türöffnung 13.30 Uhr)**  
**St. Jakobshalle, Brüglingerstrasse 21, Basel**

## **Traktanden**

1. Jahresbericht, Konzernrechnung und Rechnung  
des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2001  
Berichte des Konzernprüfers und der Revisionsstelle
2. Gewinnverwendung  
Nennwertrückzahlung anstelle einer  
Dividende für das Geschäftsjahr 2001
3. Entlastung der Mitglieder des  
Verwaltungsrates und der Konzernleitung
4. Wahlen
  - 4.1. Neuwahl Verwaltungsrat
  - 4.2. Wahl des Konzernprüfers und der Revisionsstelle
5. Kapitalherabsetzung
  - 5.1. Vernichtung von Aktien aus dem Rückkaufsprogramm 2001
  - 5.2. Durchführung eines Rückkaufsprogramms 2002/2003
6. Teilrevision der Statuten

## Zur Einleitung

### Traktandierungsbegehren

Die Einladung zur Einreichung von Traktandierungsbegehren seitens von Aktionären wurde am 1. Februar publiziert mit Fristansetzung bis zum 20. Februar 2002. Es sind keine Begehren eingegangen.

### Schuldenruf

Die Kapitalherabsetzungen durch Vernichtung der zurückgekauften Aktien und durch die beantragte Nennwertrückzahlung an die Aktionäre können erst nach Durchführung des gemäss Artikel 733 des Obligationenrechtes geforderten Schuldenrufes erfolgen. Dieser wird nach der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die Frist für die Anmeldung von Forderungen beträgt zwei Monate. Voraussetzung für die Kapitalherabsetzung ist zudem das Vorliegen eines Berichtes der Revisionsstelle, welcher bestätigt, dass die Forderungen von Gläubigern auch nach der Herabsetzung des Kapitals voll gedeckt sind und die Liquidität der Bank gesichert bleibt. Die Berichte der Revisionsstelle, bezogen auf den 31. Dezember 2001, liegen vor.

### Terminplan

Sofern die Aktionäre den Anträgen zustimmen, soll die Statutenänderung gemäss Traktandum 6 am 5. Juli 2002 in den Handelsregisterämtern in Zürich und Basel eingetragen werden. Die neuen Aktien mit Nennwert CHF 0.80 werden darauf ab dem 8. Juli 2002 gehandelt. Die Vergütung der Nennwertrückzahlung an die Aktionäre erfolgt mit Datum 10. Juli an die Aktionäre, welche am 5. Juli UBS-Aktien besitzen.

## Organisatorisches

### Eintrittskarten zur Generalversammlung

Aktionäre, die bei UBS AG in der *Schweiz* im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten mit dem der Einladung beigefügten Bestellschein bis zum 15. April 2002 bei folgender Adresse anfordern:

UBS AG, Shareholder Services, Postfach, CH-8098 Zürich.

Aktionäre, die in den *USA* im Aktienregister eingetragen sind, können ihre Eintrittskarten bis zum 15. April schriftlich anfordern bei:

Mellon Investor Services, Proxy Processing, P.O.Box 3567, S. Hackensack, NJ 07606-9267.

Bereits ausgestellte Eintrittskarten verlieren ihre Gültigkeit und werden zurückgefordert, wenn die betreffenden Aktien vor der Generalversammlung veräussert werden und dies dem Aktienregister angezeigt wird.

### Vertretung an der Generalversammlung

Aktionäre können sich an der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär oder seine Depotbank vertreten lassen. Jeder Aktionär hat zudem die Möglichkeit, seine Aktien an der Generalversammlung vertreten zu lassen durch

- UBS AG, Postfach, CH-8098 Zürich, als Depot- bzw. Organvertreterin;
- Schweizerische Treuhandgesellschaft (Professor Dr. Carl Helbling), Talstrasse 11, CH-8022 Zürich, als unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Zürich und Basel, 7. März 2002

UBS AG  
Für den Verwaltungsrat:

Marcel Ospel, Präsident  
Gertrud Erismann-Peyer, Company Secretary

## Traktandum 1

Jahresbericht, Konzernrechnung und Rechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2001  
Berichte des Konzernprüfers und der Revisionsstelle

### A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bericht über das Geschäftsjahr 2001 sowie die Konzernrechnung und die Rechnung des Stammhauses für das Geschäftsjahr 2001 zu genehmigen.

### B. Erläuterungen

Die ausführliche Berichterstattung von Verwaltungsrat und Konzernleitung über das Geschäftsjahr ist im «Finanzbericht» enthalten. Zusätzliche Informationen über Strategie, Organisation und Aktivitäten des Konzerns und der Unternehmensgruppen, über Risikobewirtschaftung und Risikokontrolle sowie über Corporate Governance finden sich im «Handbuch 2001/2002». Beide Publikationen können von den Aktionären bezogen werden und sind auch im Internet unter [www.ubs.com/investors](http://www.ubs.com/investors) verfügbar. Alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten zudem zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung automatisch den «Jahresbericht», der die wichtigsten Informationen zum Geschäftsverlauf enthält.

Die Erfolgsrechnung des Konzerns schliesst bei einem Gesamt-Geschäftsertrag von CHF 37 114 Millionen und einem Gesamt-Geschäftsaufwand von CHF 30 396 Millionen mit einem Ergebnis vor Steuern von CHF 6 718 Millionen und einem Netto-Konzerngewinn von CHF 4 973 Millionen ab. Die Bilanzsumme liegt am 31. Dezember 2001 bei CHF 1253 Milliarden. Die Eigenen Mittel des Konzerns betragen CHF 43,5 Milliarden.

Die Rechnung des Stammhauses weist einen Reingewinn von CHF 4655 Millionen aus. Einem Gesamt-Geschäftsertrag von CHF 22 328 Millionen steht ein Gesamt-Geschäftsaufwand von CHF 14 312 Millionen gegenüber. Daraus ergibt sich ein operativer Gewinn von CHF 8016 Millionen. Abschreibungen und Rückstellungen machen CHF 2790 Millionen aus, ausserordentliche Erträge CHF 95 Millionen, ausserordentliche Aufwendungen CHF 7 Millionen und die Aufwendungen für Steuern betragen CHF 659 Millionen.

Ernst & Young AG als Konzernprüfer und bankengesetzliche Revisionsstelle empfiehlt in ihren Berichten an die Generalversammlung ohne Einschränkung, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung des Stammhauses zu genehmigen. Die Konzernprüfer attestieren, dass die Konzernrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UBS in Übereinstimmung mit den International Accounting Standards («true and fair view») vermittelt und dem schweizerischen Gesetz entspricht. Bezüglich der Stammhausrechnung bestätigt die Revisionsstelle, dass die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten der UBS AG entsprechen.

## Traktandum 2

Gewinnverwendung  
Nennwertrückzahlung anstelle einer Dividende für das Geschäftsjahr 2001

### A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gewinn des Stammhauses wie folgt zu verwenden:

Gewinn des Geschäftsjahres 2001 gemäss Erfolgsrechnung	CHF 4 655 Mio.
Zuweisung an die Anderen Reserven	CHF 4 655 Mio.

Der Verwaltungsrat beantragt *anstelle der Ausschüttung einer Dividende für das Geschäftsjahr 2001 eine Nennwertrückzahlung im Betrag von CHF 2 pro Aktie*. Das Aktienkapital reduziert sich dadurch um rund CHF 2,5 Milliarden, der Nennwert pro Aktie auf CHF 0.80. Die Artikel 4 und 4a der Statuten sind entsprechend anzupassen (siehe Traktandum 6).

### B. Erläuterungen

Der Verwaltungsrat beantragt für 2001, wie bereits für das vierte Quartal 2000, anstelle der Ausschüttung einer Dividende eine Rückzahlung auf dem Nennwert vorzunehmen. Diese Ausschüttung erfolgt ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35% und unterliegt in der Schweiz auch nicht der Einkommenssteuer.

Der Verwaltungsrat beantragt eine Ausschüttung von CHF 2 pro Aktie, was dem Betrag des Vorjahres entspricht (CHF 6.10 vor dem Split der Aktien, CHF 2.03 nach Split). Der gesamte Gewinn des Stammhauses wird den «Anderen Reserven» zugewiesen und bildet damit Eigenkapital.

Die Auszahlung erfolgt am 10. Juli an die Aktionäre, welche am 5. Juli UBS-Aktien besitzen, nach Durchführung des bei einer Kapitalherabsetzung notwendigen Schuldendrucks.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG hat in einem besonderen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung bestätigt, dass am 31. Dezember 2001 die Forderungen der Gläubiger trotz der beabsichtigten Kapitalherabsetzung voll gedeckt waren und die Liquidität der Bank gesichert bleibt.

## Traktandum 3

Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung

### A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung zu erteilen.

## Traktandum 4

### Wahlen

#### A. Antrag

##### 4.1. Neuwahl Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernesto Bertarelli, CEO von Serono International AG, für eine vierjährige Amtszeit neu in den Verwaltungsrat zu wählen.

##### 4.2. Wahl des Konzernprüfers und der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, Ernst & Young AG, Basel, für eine einjährige Amtszeit als Konzernprüfer und Revisionsstelle wiederzuwählen.

#### B. Erläuterungen

##### 4.1.

Markus Kündig, nebenamtlicher Vizepräsident seit 1998, tritt auf die Generalversammlung hin wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem Verwaltungsrat zurück. Eric Honegger, Mitglied seit 1999, ist im Oktober 2001 von seinem Amt zurückgetreten.

Als neues Mitglied des Verwaltungsrates wird vorgeschlagen: Ernesto Bertarelli (1965), schweizerischer Staatsangehöriger, ist seit 1996 Chief Executive und Präsident des Executive Committee von Serono AG. Seit 1991 ist er Vizepräsident des Verwaltungsrates. Ernesto Bertarelli begann seine Karriere bei Serono im Jahr 1985 in verschiedenen Verkaufs- und Marketingfunktionen. Vor seiner Ernennung zum CEO war er während fünf Jahren stellvertretender CEO. Ernesto Bertarelli besitzt einen Bachelor of Science des Babson College in Boston, Massachusetts, und einen Master of Business Administration (MBA) der Harvard Business School.

##### 4.2.

Ernst & Young AG wird für eine weitere Amtszeit von einem Jahr als Konzernprüfer und Revisionsstelle vorgeschlagen. E&Y bestätigt gegenüber dem Audit Committee des UBS-Verwaltungsrates, dass sie die für die Ausübung des Mandates geforderte Unabhängigkeit besitzt und den von der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde Securities and Exchange Commission (SEC) aufgestellten Unabhängigkeitsanforderungen gerecht wird. Das Audit Committee hat auch festgestellt, dass die von E&Y für die UBS erbrachten Beratungsdienstleistungen ausserhalb des Revisionsmandates die Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen.

## Traktandum 5

### Kapitalherabsetzung

#### A. Antrag

5.1. Vernichtung von Aktien aus dem Rückkaufsprogramm 2001  
Der Verwaltungsrat beantragt, die im Rahmen des an der Generalversammlung 2001 beschlossenen Rückkaufsprogramms erworbenen 28 818 690 Aktien definitiv zu vernichten, das Aktienkapital entsprechend zu reduzieren und Artikel 4 der Statuten entsprechend anzupassen.

##### 5.2. Durchführung eines Rückkaufsprogramms 2002/2003

Der Verwaltungsrat beantragt, den folgenden Beschluss zu fassen: «Der Verwaltungsrat wird beauftragt, eigene Aktien im Gesamtwert von maximal CHF 5 Milliarden über eine zweite Handelslinie an der virt-x zurückzukaufen. Diese Aktien sind definitiv zur Vernichtung bestimmt und gelten daher nicht als eigene Aktien im Sinne von Artikel 659 des Obligationenrechtes. Die notwendige Statutenänderung (Herabsetzung des Aktienkapitals) wird der ordentlichen Generalversammlung 2003 zur Genehmigung unterbreitet.»

#### B. Erläuterungen

##### 5.1.

Die ordentliche Generalversammlung vom 26. April 2001 hat den Verwaltungsrat beauftragt, eigene Aktien im Gesamtwert von maximal 5 Milliarden Franken über eine zweite Handelslinie an der Börse zurückzukaufen, um diese später zu vernichten. Im Rahmen dieses Programms wurden zwischen dem 5. März 2001 und dem 5. März 2002 28 818 690 Aktien im Gesamtwert von CHF 2 289 916 993 zurückgekauft. Der durchschnittliche Kaufpreis der Titel betrug CHF 79. Die Aktionäre werden nun ersucht, der definitiven Vernichtung dieser Aktien zuzustimmen und das Aktienkapital entsprechend herabzusetzen.

Die Revisionsstelle Ernst & Young AG hat in einem besonderen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung bestätigt, dass am 31. Dezember 2001 die Forderungen der Gläubiger auch bei herabgesetztem Kapital voll gedeckt waren und dass die Liquidität der Bank gesichert bleibt.

##### 5.2.

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, ihn zu beauftragen, zwischen März 2002 und März 2003 eigene Aktien im Gesamtwert von maximal CHF 5 Milliarden zurückzukaufen. Der entsprechende Beschluss des Verwaltungsrates wurde am 14. Februar 2002 veröffentlicht. Der Rückkauf erfolgt über eine zweite Handelslinie an der virt-x und begann am 6. März 2002. Ziel des Aktienrückkaufs ist es, der laufenden Zunahme der Eigenen Mittel entgegenzuwirken und damit das Ergebnis pro Aktie positiv zu beeinflussen. Die Kernkapitalquote Tier 1 war Ende 2001 mit 11,6% weiterhin hoch.

Der Verwaltungsrat hat sich entschieden, erneut ein zweistufiges Vorgehen zu wählen, bei welchem die Aktionäre an einer ersten Generalversammlung den Grundsatzentscheid fällen und an der nächsten Generalversammlung über die definitive Vernichtung der Titel beschliessen. Dies hat den Vorteil, dass durch die Zustimmung der Aktionäre zur späteren Vernichtung der zurück-

gekauften Aktien diese nicht mehr unter die gesetzliche Limite fallen, welche es Gesellschaften verbietet, mehr als 10% der eigenen Aktien zu halten. Mit diesem Vorgehen gewinnt UBS grössere Flexibilität, die im Interesse eines effizienten Kapitalmanagements und der laufenden Handelsaktivität der Bank liegt.

---

## Traktandum 6

### Teilrevision der Statuten

#### A. Antrag

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten wie folgt zu ändern:

---

#### Bisherige Fassung

##### Artikel 4

Aktienkapital

1

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 3 588 808 997.20 (drei Milliarden fünfhundertachtundachtzig Millionen achthundertachttausend neunhundertsevenundneunzig Schweizer Franken und zwanzig Rappen). Es ist eingeteilt in 1 281 717 499 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 2.80. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Absatz 2 unverändert

##### Artikel 4a

Bedingtes Kapital

*Mitarbeiterbeteiligungspläne von Paine Webber Group Inc., New York («PaineWebber»)*

Das Aktienkapital erhöht sich, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre, um höchstens CHF 36 449 604.80, entsprechend höchstens 13 017 716 voll zu liberierenden Namenaktien von je CHF 2.80, durch Ausübung von Optionen, die den Mitarbeitern von PaineWebber in Ablösung ihrer bisherigen Optionspläne beim Vollzug des Vertrages über den Zusammenschluss vom 12. Juli 2000 eingeräumt wurden. Das Bezugsverhältnis, die Fristen und weitere Einzelheiten wurden von PaineWebber festgelegt und von der UBS AG übernommen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten.

---

#### Beantragte neue Fassung (*Änderungen kursiv*)

1

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt *CHF 1 002 319 047.20 (eine Milliarde zwei Millionen dreihundertneunzehntausend und siebenundvierzig Schweizer Franken und zwanzig Rappen)*. Es ist eingeteilt in *1 252 898 809* Namenaktien mit einem Nennwert von je *CHF 0.80*. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Das Aktienkapital erhöht sich, unter Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre, um höchstens *CHF 10 414 172.80*, entsprechend höchstens 13 017 716 voll zu liberierenden Namenaktien von je *CHF 0.80*, durch Ausübung von Optionen, die den Mitarbeitern von PaineWebber in Ablösung ihrer bisherigen Optionspläne beim Vollzug des Vertrages über den Zusammenschluss vom 12. Juli 2000 eingeräumt wurden. Das Bezugsverhältnis, die Fristen und weitere Einzelheiten wurden von PaineWebber festgelegt und von der UBS AG übernommen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen der Eintragsbeschränkung von Artikel 5 der Statuten.

**Bisherige Fassung**

**Beantragte neue Fassung (Änderungen kursiv)**

---

**Artikel 16**

Beschlüsse, Wahlen

Absätze 1 und 2 unverändert

3

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, schriftliche Abstimmung respektive Wahl verlangen, oder der Vorsitzende diese anordnet. Die schriftliche Abstimmung respektive Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Absatz 4 unverändert

5

Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

3

*Der Vorsitzende bestimmt, ob Abstimmungen und Wahlen elektronisch oder offen erfolgen. Abstimmungen und Wahlen können auch auf ordentlichem schriftlichem Weg durchgeführt werden. Aktionäre, die zusammen über mindestens 3% der vertretenen Stimmen verfügen, können jederzeit eine elektronische respektive schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangen.*

*Absatz 5 streichen*

---

**Artikel 19**

Amtsdauer

Absatz 1 unverändert

2

Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die noch nicht abgelaufene Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.

2

*(...) Mitglieder, deren Amtsdauer abgelaufen ist, sind sofort wieder wählbar.*

## Bisherige Fassung

### Artikel 27

Zeichnungsberechtigung, Siegel, ausserordentliche Massnahmen

1

Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen sowie die Art und Form der Zeichnung werden im Rahmen der statutarischen Bestimmungen im Organisationsreglement geregelt.

2

Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich. Formulkorrespondenz sowie andere in grosser Zahl ausgestellte Schriftstücke des täglichen Geschäftsverkehrs können mit nur einer oder ohne Unterschrift abgegeben werden. Solche Ausnahmen vom Grundsatz der Kollektivunterschrift sind in geeigneter Weise bekannt zu geben.

3

Der Verwaltungsrat sowie die von ihm ernannten Zeichnungsberechtigten können Einzelpersonen zur Vornahme bestimmter Geschäfte und Rechtshandlungen ermächtigen.

4

Für Länder, in denen bei der Ausstellung bestimmter Urkunden der Gebrauch von Siegeln vorgeschrieben oder üblich ist, kann ein Siegel der Unterschrift beigefügt werden. Der Verwaltungsrat bestimmt diese Siegel und erlässt die Weisungen über ihren Gebrauch.

5

Zum Schutze wichtiger Interessen der Bank kann der Verwaltungsrat, oder von diesem Beauftragte, in auf besondere politische Entwicklungen zurückzuführenden Krisensituationen ausserordentliche Massnahmen ergreifen.

## Beantragte neue Fassung (Änderungen kursiv)

*Zeichnungsberechtigung (...)*

*1*

*Zur verbindlichen Zeichnung namens der Gesellschaft sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten erforderlich.*

*2*

*Einzelheiten werden im Organisationsreglement und in einer speziellen Konzernweisung geregelt.*

*Absätze 3–5 streichen*

## B. Erläuterungen

Die Änderung in Artikel 4 widerspiegelt die Entscheide, welche unter Traktandum 2 und 5 beantragt werden (Aktienkapital, Anzahl der ausstehenden Aktien, Nennwert pro Aktie). Sollten die Aktionäre dem einen oder anderen Antrag nicht zustimmen oder diesen abändern, so würde der Text für die Abstimmung entsprechend angepasst.

In Artikel 4a müssen Bedingtes Kapital und Nennwert der Aktien als Folge der unter Traktandum 2 beantragten Nennwertrückzahlung angepasst werden.

Elektronische Abstimmungen sind ein rascher und praktischer Weg, um genaue Abstimmungsergebnisse festzustellen. Artikel 16 Absatz 3 soll in dem Sinne neu formuliert werden, dass elektronische Abstimmungen künftig als Normalfall gelten,

womit auch den Forderungen nach einer guten Corporate Governance Rechnung getragen wird. Absatz 5 kann gestrichen werden.

In Artikel 19 Absatz 2 wird beantragt, den ersten Satz zu streichen. Verwaltungsratsmitglieder werden als Persönlichkeiten gewählt, nicht als Ersatz für ein anderes Mitglied. Die persönliche Amtszeit jedes Mitgliedes wird deshalb bei der Wahl so festgelegt, dass die Anforderungen von Absatz 1 (Staffelung der Amtszeiten) erfüllt sind.

Artikel 27 enthält Details, die auf einer tieferen Ebene geregelt werden sollen, um bei sich verändernden Bedürfnissen seitens des Geschäftes oder der Märkte grössere Flexibilität zu gewährleisten. Eine spezielle Konzernweisung wird die Detailfragen regeln.



UBS AG  
Postfach, CH-8098 Zürich  
Postfach, CH-4002 Basel

[www.ubs.com](http://www.ubs.com)